

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 94/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 27. Sept. 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juli 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Januar 1963 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der Kläger, ein gelernter Maurer, begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte und das Sozialgericht (SG) haben den Anspruch abgelehnt. Das SG hat den Kläger zwar als Maurer nicht mehr für einsatzfähig gehalten, ihn aber auf angelernte Tätigkeiten wie z.B. die eines Lager- und Magazinverwalters oder Materialausgebers verwiesen und einen Umzug in eine Großstadt für zumutbar gehalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 15. Juni 1958 an zu zahlen. Es hat die vom SG angenommene Verweisbarkeit des Klägers verneint.

Gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 24. Januar 1963, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, hat die Beklagte Revision eingelegt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Stade vom 21. März 1961 zurückzuweisen, hilfsweise,

das angefochtene Urteil nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision macht u.a. geltend, das LSG habe bei der Erörterung der Frage, ob der Kläger auf eine Tätigkeit als Lager- und Magazinverwalter verwiesen werden könne, gegen Denkgesetze verstoßen. Das LSG habe einige Fähigkeiten aufgezählt (Seite 9 des angefochtenen Urteils), die nach seiner Auffassung zum Begriff des Verwaltens gehörten. Wenn es weiter ausgeführt habe, es sei nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger solche Kenntnisse besitze, und hinzugefügt habe, es mangle dem Kläger "offensichtlich" an bestimmten Eigenschaften, so habe es damit zum Ausdruck gebracht, es müsse "ersichtlich" sein, daß ein Kläger Fähigkeiten besitze, die zur Klageabweisung führten. Aus den Denkgesetzen ergebe sich das Gegenteil: Wenn das LSG den Kläger für eine bestimmte Arbeitsleistung nicht für fähig halte, müsse es zuvor feststellen, daß dem Kläger die entsprechenden Voraussetzungen fehlen. Eine derartige Feststellung lasse sich nicht durch einen oberflächlichen Anblick, wie er den Worten "ersichtlich" und "offensichtlich" entspreche, sondern nur als Ergebnis entsprechend erhobener Beweise treffen. Allerdings habe das LSG aus den "in den Beilagen befindlichen Eingaben" des Klägers geschlossen, der Kläger sei "eine recht einfach strukturierte Persönlichkeit" und beherrsche auch die Rechtschreibung nicht. Um welche Eingaben es sich dabei gehandelt habe, habe das LSG nicht angegeben. Es sei auch nicht erkennbar, woher es die Befähigung gewonnen habe, danach die Eignung des Klägers für eine Tätigkeit als Lager- und Magazinverwalter zu beurteilen. Wenn das LSG



Bl. 27 der Heilbehandlungsakten beachtet hätte, hätte es dort ein Schreiben des Klägers gefunden, das zwar zwei Rechtschreibfehler enthalte, aber in der Ausdrucksweise im Schriftbild für alles andere als eine "einfach strukturierte Persönlichkeit" spreche. Diese beiden Schreibfehler seien im übrigen nicht so erheblich, daß dadurch die Fähigkeit des Klägers zur Karteiführung oder zu einfachen, kurz gehaltenen Mitteilungen auf Lagerscheinen, in Bestandsmeldungen oder dergleichen in Frage gestellt sein würde. Damit habe das LSG auch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es "ohne ausreichende eigene Kenntnisse bestimmte Rechtsfolgen aus der Art von Schreiben des Klägers gezogen" habe.

Dieses Vorbringen der Revision, mit der sie offensichtlich auch rügen will, das LSG habe gegen die Vorschrift des § 128 Abs. 2 Satz 2 SGG verstoßen, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, greift jedenfalls in der folgenden Hinsicht durch: Das LSG ist der Meinung, der Kläger habe nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich seien, um die Stelle eines Lager- und Magazinverwalters zu versehen; zur "Verwaltung" gehörten "geistige Wendigkeit, Fähigkeit zum Disponieren und Berichten, Verständnis für Buchführung wenigstens in den Grundzügen, Führung einer Lagerkartei und oft auch Materialkenntnis". Zur Begründung dieser Auffassung hat das LSG sich auf seine - des Klägers - "in den Beiakten befindliche Eingaben" gestützt und diesen entnommen, "daß er eine - um das wenigste zu sagen - recht einfach strukturierte Persönlichkeit" sei und daß er auch die Rechtschreibung nicht beherrsche. Das LSG hat es aber unterlassen, die von ihm gemeinten, "in den Beiakten befindlichen Eingaben" des Klägers zu bezeichnen. Auch aus dem Zusammenhang läßt sich nicht entnehmen, welche Eingaben des Klägers in den Bei-

- 5 -

akten das Berufungsgericht im Auge gehabt hat. Dem Berufungsgericht lagen in den Beiakten -- es handelte sich um die Rentenakten der Beklagten, die Leistungsakten des Arbeitsamts Stade, die Versorgungsakten des Versorgungsamts Verden/Aller und die Akten S 6 J 40/55 des SG Stade -- zahlreiche vom Kläger mit der Hand geschriebene Äußerungen vor. Das LSG hätte die Fundstellen der von ihm gemeinten Eingaben unmißverständlich in den Urteilsgründen angeben müssen. Nur so ist gewährleistet, daß die Beteiligten und das Revisionsgericht eindeutige Tatsachenfeststellungen und damit eine sichere Unterlage für die rechtliche Nachprüfung erhalten (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 28. Aufl. 1965, § 554 Anm. 4 D am Ende; Wieczorek, ZPO, § 554 C III c 3; BGH LM ZPO § 280 Nr. 6; Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Teil II 1957, § 267 Anm. 4).

Da das Verfahren des Berufungsgerichts bereits insoweit an einem wesentlichen Mangel leidet, kann es offenbleiben, ob weitere Verfahrensmängel, wie sie die Revision gerügt hat, vorliegen.

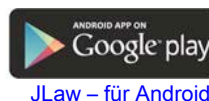
Die damit zulässige Revision muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG führen, da das angefochtene Urteil eine vollständige Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht ermöglicht, so daß das Revisionsgericht schon aus diesem Grunde in der Sache selbst nicht entscheiden kann.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergericht-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

lichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)